

**RICHTLINIE 2005/5/EG DER KOMMISSION****vom 26. Januar 2005****zur Änderung der Richtlinie 2002/26/EG zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in Lebensmitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 2002/26/EG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

gestützt auf die Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln<sup>(2)</sup> werden Höchstgehalte für Ochratoxin A in gerösteten Kaffeebohnen, gemahlenem geröstetem Kaffee, löslichem Kaffee, Wein und Traubensaft festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2) Die Probenahme spielt eine entscheidende Rolle für die Zuverlässigkeit der Bestimmung des Gehalts an Ochratoxin A. Die Richtlinie 2002/26/EG der Kommission vom 13. März 2002 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in Lebensmitteln<sup>(3)</sup> sollte Bestimmungen über geröstete Kaffeebohnen, gemahlene geröstete Kaffee, löslichen Kaffee, Wein und Traubensaft enthalten.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(3) Die Richtlinie 2002/26/EG sollte dementsprechend geändert werden.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Brüssel, den 26. Januar 2005

Für die Kommission  
Markos KYPRIANOU  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 50. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 78/2005 (ABl. L 16 vom 20.1.2005, S. 43).

<sup>(3)</sup> ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 38. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/43/EG (ABl. L 113 vom 20.4.2004, S. 14).

## ANHANG

Anhang I der Richtlinie 2002/26/EG wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 4.3, 4.4 und 4.5 erhalten folgende Fassung:

„4.3. Allgemeine Übersicht über das Probenahmeverfahren für Getreide, getrocknete Weintrauben und gerösteten Kaffee

TABELLE 1

## Einteilung der Partien in Teilpartien je nach Erzeugnis und Gewicht der Partie

Erzeugnis	Partiegewicht (t)	Gewicht oder Zahl der Teilpartien	Zahl der Einzelproben	Gewicht der Sammelprobe (kg)
Getreide und Getreideerzeugnisse	≥ 1 500	500 t	100	10
	> 300 und < 1 500	3 Teilpartien	100	10
	≥ 50 und ≤ 300	100 t	100	10
	< 50	—	3—100 (*)	1—10
Getrocknete Weintrauben (Korinthen, Rosinen und Sultaninen)	≥ 15	15—30 t	100	10
	< 15	—	10—100 (**)	1—10
Geröstete Kaffeebohnen, gemahlener gerösteter Kaffee und löslicher Kaffee	≥ 15	15—30 t	100	10
	< 15	—	10—100 (**)	1—10

(\*) Abhängig vom Partiegewicht — vgl. Tabelle 2 dieses Anhangs.

(\*\*) Abhängig vom Partiegewicht — vgl. Tabelle 3 dieses Anhangs.

4.4. Probenahmeverfahren für Getreide und Getreideerzeugnisse (Partien ≥ 50 Tonnen), geröstete Kaffeebohnen, gemahlener gerösteter Kaffee, löslicher Kaffee sowie für getrocknete Weintrauben (Partien ≥ 15 Tonnen)

— Unter der Bedingung, dass die Teilpartien physisch getrennt werden können, muss jede Partie gemäß Tabelle 1 in Teilpartien aufgeteilt werden. Da das Gewicht der Partie nicht immer ein exaktes Vielfaches des Gewichts der Teilpartien ist, darf das Gewicht der Teilpartien das genannte Gewicht um höchstens 20 % überschreiten.

— Jede Teilpartie ist getrennt zu beproben.

— Anzahl der Einzelproben: 100.

— Gewicht der Sammelprobe: 10 kg.

— Ist es nicht möglich, das vorstehend beschriebene Probenahmeverfahren anzuwenden, da sich aus einer Beschädigung von Teilen der Partie unverhältnismäßig große wirtschaftliche Nachteile ergeben würden (wegen der Verpackungsart, der Transportweise usw.), so kann ein alternatives Probenahmeverfahren angewendet werden, vorausgesetzt, dieses ist so repräsentativ wie möglich und wird umfassend beschrieben und dokumentiert.

4.5. Probenahmeverfahren für Getreide und Getreideerzeugnisse (Partien < 50 Tonnen), für geröstete Kaffeebohnen, gemahlener gerösteter Kaffee, löslicher Kaffee und für getrocknete Weintrauben (Partien < 15 Tonnen)

Bei Getreidepartien < 50 Tonnen und bei Partien von gerösteten Kaffeebohnen, gemahlenem geröstetem Kaffee, löslichem Kaffee und getrockneten Weintrauben < 15 Tonnen sind nach dem Probenahmeplan abhängig vom Partiegewicht 10—100 Einzelproben zu entnehmen, was eine Sammelprobe von 1—10 kg ergibt. Bei sehr kleinen Partien (≤ 0,5 Tonnen) von Getreide und Getreideerzeugnissen kann eine geringere Anzahl an Einzelproben entnommen werden. Die Sammelprobe, in der alle Einzelproben vereint sind, muss jedoch auch in diesem Fall mindestens 1 kg wiegen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der zu entnehmenden Einzelproben:

TABELLE 2

**Anzahl der Einzelproben in Abhängigkeit vom Gewicht der Partie Getreide oder Getreideerzeugnisse**

Partiegewicht (t)	Zahl der Einzelproben
≤ 0,05	3
> 0,05—≤ 0,5	5
> 0,5—≤ 1	10
> 1—≤ 3	20
> 3—≤ 10	40
> 10—≤ 20	60
> 20—≤ 50	100

TABELLE 3

**Anzahl der Einzelproben in Abhängigkeit vom Gewicht der Partie gerösteter Kaffeebohnen, gemahlener gerösteter Kaffees, löslichen Kaffees und getrockneter Weintrauben**

Partiegewicht (t)	Zahl der Einzelproben
≤ 0,1	10
> 0,1—≤ 0,2	15
> 0,2—≤ 0,5	20
> 0,5—≤ 1,0	30
> 1,0—≤ 2,0	40
> 2,0—≤ 5,0	60
> 5,0—≤ 10,0	80
> 10,0—≤ 15,0	100“

b) Nach Nummer 4.6 wird folgende Nummer 4.6.a eingefügt:

*„4.6.a. Probenahme bei Wein und Traubensaft*

Die Sammelprobe wiegt mindestens 1 kg, außer wenn dies nicht möglich ist (z. B., wenn die Probe aus einer Flasche besteht).

Die Mindestanzahl der einer Partie zu entnehmenden Einzelproben muss den Angaben in Tabelle 4 entsprechen. Die festgelegte Anzahl der Einzelproben hängt von der Form ab, in der die betreffenden Erzeugnisse gewöhnlich im Handel sind. Bei Fassware ist die Partie unmittelbar vor der Probenahme entweder manuell oder mechanisch so gründlich wie möglich und soweit dies die Qualität des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt zu vermischen. In diesem Fall kann eine homogene Verteilung des Ochratoxin A in der jeweiligen Partie angenommen werden. Daher reichen drei Einzelproben aus der Partie für eine Sammelprobe aus.

Das Gewicht der Einzelproben, bei denen es sich häufig wahrscheinlich um eine Flasche oder eine Packung handelt, muss gleich sein. Eine Einzelprobe sollte mindestens 100 g wiegen, so dass eine Sammelprobe von mindestens etwa 1 kg entsteht. Abweichungen von diesem Verfahren sind in dem unter Nummer 3.8 genannten Protokoll zu vermerken.

TABELLE 4

**Mindestanzahl der einer Partie zu entnehmenden Einzelproben**

Form, in der das Erzeugnis im Handel ist	Gewicht der Partie (l)	Mindestanzahl der zu entnehmenden Einzelproben
Fassware (Traubensaft, Wein)	...	3
Flaschen/Packungen Traubensaft	≤ 50	3
Flaschen/Packungen Traubensaft	50—500	5
Flaschen/Packungen Traubensaft	> 500	10
Flaschen/Packungen Wein	≤ 50	1
Flaschen/Packungen Wein	50—500	2
Flaschen/Packungen Wein	> 500	3“